

1. IPR

Das schweizerische IPR geht grundsätzlich vom Grundsatz der Nachlassseinheit aus. Sachlich knüpft es an den letzten Wohnsitz an.¹ Bei einem Wohnsitz im Ausland kommt es auf das Recht an, auf das das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. Hierbei handelt es sich um eine Gesamtverweisung.² Allerdings lässt das schweizerische Recht für Grundstücke im Ausland das *lex rei sitae* und damit eine Nachlassspaltung zu.³ Etwa bei den USA geht man vom Grundsatz der Nachlassspaltung aus, wonach für unbewegliches Vermögen das *lex rei sitae* und für bewegliches Vermögen das Recht am letzten Wohnsitz gilt. Als Wohnsitz ist hierbei der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person zu verstehen. Ist ein Wohnsitz nicht feststellbar wird an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft, Art. 20 II IPRG.

Besonderheiten gelten lediglich in den Bereichen, wo Staatsverträge bestehen. Etwa im Verhältnis zu Italien wird abweichend an das Heimatrecht des Erblassers angeknüpft. Insgesamt kann es zu einem Konflikt kommen, wenn die Rechtsordnung der Staatsangehörigkeit auf das Personalstatut abstellt (etwa bei einem Deutschen mit Wohnsitz in der Schweiz). Dies kann leicht zu einer „Doppelzuständigkeit“ führen. Rechtlich sind diese Fälle noch nicht eindeutig geklärt.⁴ In der Praxis werden die schweizerischen Gerichte schweizerisches Recht anwenden, die deutschen Gerichte deutsches Recht. Zu diesen Differenzierungen kann es kommen, wenn sowohl Vermögen in Deutschland wie auch in der Schweiz belegen ist.

Daneben besteht aber auch die Möglichkeit der Rechtswahl durch letztwillige Verfügung, die dringend angeraten wird. Beim Güterrecht von Eheleuten kommt es auf das gewählte Recht zunächst an, wobei allerdings nur bestimmte Rechte wählbar sind. Ansonsten kommt es darauf an, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Eheschließung hatten, ansonsten beim gemeinsamen Heimatrecht. Gegebenenfalls kann eine Gütertrennung erfolgen.

2. Erbrecht

Das Schweizer Erbrecht entspricht im wesentlichen dem deutschen und österreichischen Modell. Es ist im wesentlichen im Dritten Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt, dort in den Art. 457 bis 640 ZGB.⁵

a. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzlichen Erben sind in 3 Ordnungen eingeteilt, Art. 457 – 466 ZGB.

1. Kinder und deren Abkömmlinge
2. Eltern und deren Abkömmlinge
3. Großeltern

¹ Lorenz in: Ferid/Firsching, Band VI, Schweiz, Stand 1. 12. 2002, Rn. 40

² Lorenz, Rn. 14

³ Lorenz, Rn. 13

⁴ Vgl. Lorenz, Rn 15

⁵ Die Texte sind unter www.gesetze.ch im Internet zugänglich. Im übrigen sind mittlerweile viele Veröffentlichungen zu schweizerischen Erbrecht vorhanden, zuletzt Schömmel/Bürgi, Internationales Erbrecht Schweiz, 2006, Beck.

Daneben steht der Ehegatte, Art. 462 ZGB. Weitere Erbenordnungen gibt es dagegen nicht (Erbrechtsgrenze).⁶

Angehörige der ersten Ordnung schließen Nachfolgende aus. An die Stelle eines verstorbenen Kindes des Erblassers treten dessen Kinder, Art. 457 III ZGB. Nichteheliche Kinder und Adoptivkinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt, Art. 267 ZGB.

In der zweiten Ordnung teilt sich der Nachlass in eine väterliche und eine mütterliche Linie. Nur wenn auf der einen Seite keine Verwandten vorhanden sind, fällt dann der hälftige Anteil der anderen Linie zu, Art. 458 IV ZGB. Geschwister und weitere Seitenverwandte erben immer zu gleichen Teilen. Diese Linienaufteilung ergibt sich auch bei den Großeltern.⁷

Der Ehegatte ist gesetzlicher Erbe neben Erben der ersten Ordnung zu $\frac{1}{2}$ und neben Erben der zweiten Ordnung zu $\frac{3}{4}$.⁸ Erben der dritten Ordnung werden durch den Ehegatten ausgeschlossen. Der Erblasser ist allerdings berechtigt, statt dessen seinem Ehegatten einen Nießbrauch am gesamten Nachlass einzuräumen und das Eigentum im übrigen den Kindern zuzubilligen. In diesem Falle ersetzt der Nießbrauch den gesetzlichen Erbteil.⁹ Zu beachten ist, dass bei Erbfällen bis zum 1. 1. 1988 noch altes Recht galt, das teilweise abweicht.¹⁰

Sind keine Erben vorhanden, so erbt der Staat, Art. 466 ZGB.

b. Testamente

Nach schweizerischem Recht entsteht Testierfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres, Art. 467 ZGB. Beim Erbvertrag muss der Erblasser das 18. Lebensjahr (bis 1995 das 20. Lebensjahr) vollendet oder aber geheiratet haben, Art. 142, 468 ZGB. Neben dem Testament ist auch der Erbvertrag zulässig, das gemeinschaftliche Testament ist unzulässig.

Formal gibt es für das Testament das eigenhändige Testament, das weitgehend dem deutschen Recht entspricht, und das öffentliche Testament, das beurkundet werden muss, Art. 498 ZGB.¹¹ Der Erblasser hat anschließend vor zwei Zeugen zu erklären, dass er die Urkunde gelesen hat und dass sie seinen letzten Willen beinhaltet, die Zeugen müssen dies bestätigen und zudem erklären, dass sich der Erblasser nach ihrer Wahrnehmung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden hat, Art. 501 ff. ZGB.

Bei den Anordnungen des Erblassers sind Vor- und Nacherbschaft, Vermächtnis und Auflage sowie Auseinandersetzungsanordnungen grundsätzlich zulässig. Allerdings unterliegen die Anordnungen einem Typenzwang.

c. Pflichtteil

Das Pflichtteilsrecht ist in der Schweiz als Noterbrecht ausgestaltet, Art. 470 ZGB. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge, die Eltern und der überlebende Ehegatte, Art. 471 ZGB. Für Abkömmlinge beträgt der Pflichtteil $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils, für Ehegatte und Eltern $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils. Dem Ehegatten kann stattdessen die Nutznießung des gesamten

⁶ Lorenz, Rn. 72

⁷ Lorenz, Rn. 71

⁸ Art. 462 ZGB

⁹ Lorenz, Rn. 85

¹⁰ Siehe hierzu ausführlich Lorenz, Rn. 78

¹¹ Vgl. Lorenz, Rn. 119 ff.

Vermögens eingeräumt werden, Art. 473.¹² Die Durchsetzung des Pflichtteilrechts erfolgt durch eine sog. Herabsetzungsklage

3. Güterrecht

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft, die im wesentlichen der deutschen Zugewinnngemeinschaft entspricht, Art. 181 ZGB. Vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung hat eine güterrechtliche Abwicklung der Ehe zu erfolgen. Die Eheleute sind jeweils hälftig am Zugewinn beteiligt, eine Pauschalierung existiert hier nicht, Art. 215 ZGB.¹³ Darüber hinaus sind auch vertragliche Güterstände zulässig.

4. Besonderheiten

Besonderheiten weist das Schweizer Recht bei der Haftung der Erben aus. Die Nachlassschulden werden persönliche Schulden der Erben, § 560 II ZGB. Dem kann der Erbe entgehen, indem er ein Inventar errichten lässt, Art. 580 ZGB, oder eine amtliche Liquidation beantragt, Art. 593 ZGB. Die amtliche Liquidation setzt nicht voraus, dass ein Nachlasskonkurs vorliegt, sie kann auch durchgeführt werden, wenn Vermögensüberschüsse bestehen.¹⁴

Daneben ergeben sich Besonderheiten im Bereich des bürgerlichen Erbrechts. Ähnlich wie im deutschen Anerkennungsberechtigung bestehen bei bürgerlichen Betrieben Teilungsverbote, der bürgerliche Betrieb soll auch auf einen geeigneten Nachfolgenden übergehen. Dies führt zu einer Beschränkung der Testierfähigkeit.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich daraus, dass schweizerische Immobilien nicht ohne weiteres an Ausländer übertragen werden dürfen. Ohne besondere Voraussetzungen ist die Übertragung an gesetzliche Erben des Schweizer Rechtes, an den überlebenden Ehegatten oder an in der Schweiz ansässige Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung möglich. Ansonsten bedarf es einer besonderen Bewilligung, die regelmäßig sehr erschwert ist.

5. Wichtige Fristen

Die Herabsetzungsklage ist innerhalb von einem Jahr nach Kenntnis vom Klagegrund zu erheben, spätestens binnen zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung.

¹² Vgl. Lorenz, Rn. 85

¹³ Lorenz, Rn. 54 ff.

¹⁴ Lorenz, Rn. 153 ff. und 162